

Vorlage Nr.: 2024/1150

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Schul- und Sportamt**

Änderung der Schulbezirke der Nordschule Neureut und der Südschule Neureut

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Schulausschuss	20.11.2024	2	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Neureut	10.12.2024	2	Ö	Anhörung
Gemeinderat	17.12.2024	20	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulausschuss und Anhörung des Ortschaftsrats Neureut gemäß § 25 Schulgesetz Baden-Württemberg die Änderung der Schulbezirke der Nordschule Neureut und der Südschule Neureut.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Gemäß § 25 Absatz 1 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) hat jede Grundschule einen Schulbezirk. Gemäß § 25 Absatz 2 SchG bestimmt der Schulträger den Schulbezirk, wenn im Gebiet des Schulträgers mehrere Schulen derselben Schulart bestehen. Soweit nicht anders beschrieben, gilt jeweils die Straßenmitte als Grenze.

Gemäß Schülerzahlenprognose vom August 2018 wird sich die Nordschule Neureut zu einer dreizügigen Grundschule entwickeln. Da eine Erweiterung der Nordschule am jetzigen Standort nicht möglich ist und ein (Ersatz-)Neubau aktuell eher unrealistisch erscheint, soll der Schulbezirk der Nordschule verkleinert und der Schulbezirk der Südschule vergrößert werden, sodass die Nordschule langfristig zweizügig und die Südschule dreizügig zu führen sein werden. Erweiterungsmöglichkeiten an der Südschule sind entsprechend gegeben. Der Schulbezirk der Waldschule Neureut bleibt unverändert.

Die geänderten Schulbezirke beider Schulen werden im Folgenden beschrieben und sind in beigefügtem Plan anschaulich dargestellt (**Anlage**).

Nordschule Neureut

Nördliche Grenze:

Stadtgrenze zwischen Hochwasserdamm östlich des Bodensees und der Eisenbahnlinie in die nördliche Hardt.

Östliche Grenze:

Bahnlinie in südlicher Richtung bis zur Endschleife der Nordbahn, Untere Hardtstraße bis zur Teutschneureuter Straße, Verlängerung der Teutschneureuter Straße bis zur Spöcker Straße, Spöcker Straße in südlicher Richtung bis Neureuter Querallee.

Südliche Grenze:

Neureuter Querallee bis Unterfeldstraße, Unterfeldstraße bis Bärenweg, Bärenweg.

Westliche Grenze:

Bachenweg und dessen Verlängerung in nördlicher Richtung bis zum Unteren Dammweg (bei Höhenpunkt 103,3), Unterer Dammweg in westlicher Richtung bis zum Hochwasserdamm, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze.

Südschule Neureut

Nördliche Grenze:

Hochwasserdamm von Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zum Unteren Dammweg, Unterer Dammweg in östlicher Richtung bis Höhenpunkt 103,3, dann in südlicher Richtung dem Weg folgend bis zum Bachenweg.

Östliche Grenze:

Bachenweg, Bärenweg bis Unterfeldstraße, Unterfeldstraße bis Neureuter Querallee, Neureuter Querallee, weiter in südliche Richtung bis Alte Kreisstraße (westlich des Hauses Nummer 25), Alte Bahnlinie bis Sanddornweg, Sanddornweg bis zur Grenze des Stadtteils Neureut.

Südliche Grenze:

Grenze des Stadtteils Neureut zwischen Sanddornweg und der Trasse der Nordbahn.

Westliche Grenze:

Grenze des Stadtteils Neureut von der Nordbahn an, dem Hauptsammelkanal folgend bis zur Stadtgrenze beim Bodensee, Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis zum Hochwasserdamm.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulausschuss und Anhörung des Ortschaftsrats Neureut gemäß § 25 Schulgesetz Baden-Württemberg die Änderung der Schulbezirke der Nordschule Neureut und der Südschule Neureut.